

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benützungsordnung gilt für die Benützung des Archivs des Deutschen Alpenvereins (im weiteren Archiv des DAV genannt). Das Archiv des DAV ist eine Einrichtung der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e.V. und organisatorisch dem Alpinen Museum des Deutschen Alpenvereins zugeordnet.
- (2) Das Archiv des DAV verwahrt die Überlieferungen der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins und seiner Vorgängerorganisationen sowie Unterlagen aus privaten Nachlässen, Stiftungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind und sich mit der Geschichte des Alpinismus befassen.
- (3) Bei der Benützung von Archivgut, das dem Archiv des DAV von Dritten zur Verfügung gestellt worden ist, gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Benützungsordnung vor.
- (4) Die für die Benützung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benützung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

Abschnitt II Benützung

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Das Archivgut steht nach Maßgabe dieser Benützungsordnung natürlichen und juristischen Personen für die Benützung zur Verfügung. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchG); die Vorschriften des Abschnittes II BayArchG finden entsprechend Anwendung.
- (2) Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 3 Benutzungszweck

- (1) Das Archivgut kann benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 4 Benützungsantrag

- (1) Die Benützung ist beim Archiv des DAV schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben.

Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen.

Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.

- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benützungsordnung zu verpflichten.
- (4) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv des DAV. Sie gilt nur für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen des Deutschen Alpenvereins e.V. und seiner Sektionen gefährdet würden,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 5. durch die Benützung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

Vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung wird die Zustimmung der Leitung des Alpen Museums eingeholt.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 1. der Zweck der Benützung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benützung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
 2. das Archivgut im Rahmen von Erschließungsarbeiten, wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benützung oder vom Archiv des DAV für eigene Zwecke benötigt wird,
 3. der Benutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benützungsordnung bietet.
- (4) Wird die Benützung von Unterlagen entsprechend Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BayArchG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.
- (5) Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke wie statistische Auswertungen beschränkt werden. Als Auflage kommt insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung in Betracht.
- (6) Archivgut ist von der Benützung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist. Archivgut bleibt, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 Bundesarchivgesetz unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 Bundesarchivgesetz.

- (7) Die Benützungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benützungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Benützungsordnung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen

- (1) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich beim Archiv des DAV zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut entsprechend Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchG hat der Benützer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (2) Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet die Leitung des Alpinen Museums des Deutschen Alpenvereins.

§ 7

Benützung des Archivs des DAV

- (1) Die Benützung erfolgt durch Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen.
- (2) Die Anzahl der gleichzeitig vorzulegenden Archivalien wird vom Archiv des DAV festgelegt.
- (3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig. Der Benützer haftet für jedes Verschulden.
- (4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv des DAV ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung - wie z.B. Schreibmaschine, Scanner, Digitalkamera, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe - bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird.

§ 8

Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur aufgrund einer Genehmigung nach Maßgabe des § 5 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Archiv des DAV oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Der Archivbenutzer trägt die in der Gebührenordnung festgelegten Reproduktionskosten.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs des DAV zulässig.
- (3) Bei einer Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen sind das Archiv des DAV und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben. Der Archivbenutzer trägt die in der Gebührenordnung festgelegten Publikationsgebühren.

§ 9 Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Archivs des DAV besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Näheres regelt ein Leihvertrag.

§ 10 Belegexemplar und Quellenangabe

- (1) Nach jeder Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Arbeiten, die unter Verwendung von Archivgut des Archivs des DAV angefertigt worden sind, ist diesem umgehend und unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen.
- (2) Die benützten Quellen sind bei Veröffentlichung anzugeben.

§ 11 Sonstige Pflichten des Benützers

Der Benützer ist zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener und zur Wahrung von Urheberrechten verpflichtet.

§ 12 Haftung

Für Schäden, die dem Benützer des Archivs des DAV entstehen, wird seitens des Archivs des DAV und seines Trägers keinerlei Haftung übernommen.

§ 13 Ausschluss von der Benützung

Verstößt ein Benützer gegen diese Benützungsordnung, kann er zeitweilig oder dauernd von der Archivbenützung ausgeschlossen werden.

Beschlossen durch den Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins am 19.02.2002.